Statuten Ferrari Drivers Club

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ferrari Drivers Club besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein Ferrari Drivers Club bezweckt die Förderung des gemeinsamen Interesses an Fahrzeugen der Marke Ferrari. Das Fahren und der Austausch mit Gleichgesinnten stehen im Zentrum.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Voraussetzung für eine Aktivmitgliedschaft ist der Besitz eines Ferraris. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 5

Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- · Passivmitgliedern.

Alle Aktivmitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an den Generalversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt;
- den Ausschluss infolge Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags innerhalb dreier Monate nach Rechnungstellung
- den Ausschluss aus weiteren wichtigen Gründen. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8

Die Aktivmitgliedschaft wird in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt, wenn die im Art. 4 für eine Mitgliedschaft erforderliche Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Art. 9

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 250.--, für Passivmitglieder Fr. 100.-- pro Jahr. Vorstandsmitglieder, die sich für den Verein engagieren, werden von der Mitgliederbeitragspflicht entbunden.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- · der Vorstand.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über traktandierte Angelegenheiten, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden:
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 13

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte der Kassierin bzw. des Kassiers;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die fristgerecht eingereichten Anträge:
- Varia.

Art. 14

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern sind 15 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 15

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das die Generalversammlung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- · Leitung und Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins, Erstellung von Jahresrechnung und Budget;
- Vorlage des Budgets an die Generalversammlung zur Information.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 21

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Der Zirkularweg ist zulässig.

Art. 23

Austritte aus dem Vorstand sind mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf die nächste Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorbehältlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der entschädigten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Der Vorstand kann Aufträge an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Die Ämter werden entschädigt.

Revisionsstelle

Art. 25

Es findet keine Revision statt.

Zeichnungsrecht

Art. 26

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet. Der Vorstand beschliesst den Umfang der Kompetenzen in einem Reglement.

Finanzen

Art. 27

Der Verein Ferrari Drivers Club finanziert seine Verpflichtungen aus dem Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- · aus dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Für die Teilnahme an durch den Verein veranstalteten Events können Beiträge erhoben werden. Allfällige Überschüsse werden dem Vereinsvermögen gutgeschrieben.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Haftung

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Teilnahme an durch den Verein organisierten Veranstaltungen und Ausfahrten geschieht auf eigene Verantwortung, der Verein Ferrari Drivers Club übernimmt kein Veranstalterrisiko.

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über oder an eine wohltätige Organisation.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 3. November 2015 in Hedingen angenommen und treten auf dieses Datum in Kraft.

Im Namen des Vereins